

Wolfgang Schall
Kreuztorstr. 2A

Speyer, den 19.10.2020

Frau Oberbürgermeisterin
Stefanie Seiler
Stadtverwaltung
67346 Speyer

FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	FB 5
010	Stadtverwaltung Speyer			SE
020	20. OKT. 2020			
030				
040				
050	060	070	AE FB	AE 9000 22.010

Bürgeranfrage zur Förderung des Athletenvereins 1903 Speyer e. V.

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich bitte folgende Bürgeranfrage im Rahmen der nächsten Stadtratssitzung zu beantworten:

Sachverhalt:

Aus dem Protokoll der öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 18.09.2018, ist zu entnehmen dass der Athletenverein 1903 Speyer e. V. (AV 03) am 16.08.2018 bei der Stadt angefragt hat, ob der Neubau einer Trainingshalle auf dem Vereinsgelände baurechtlich zulässig sei. In der Sitzung betonte Ratsmitglied F. Hinderberger, dass es sich um eine Schulungs- und Trainingshalle handele.

Am 28.08.2018 erteilte die Stadt unter bestimmten Auflagen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Am 10.09.2019 beschloss der Sportausschuss in öffentlicher Sitzung dem AV03 für den Neubau besagter Athletiktrainingshalle auf dem Gelände des Vereins einen städtischen Zuschuss von 17.528,21 € zu gewähren.

Die Halle wurde errichtet, jedoch im Obergeschoß statt Lagerräumen zwei Wohnungen errichtet. Dies entsprach nicht dem Bebauungsplan. In Leserbriefen gaben Vertreter des Vereins an, dass dieser sehr erfolgreich sei und mehrere deutsche Meisterschaften errungen habe. Daher sei die Abweichung von Bebauungsplan zu genehmigen.

Dem Vernehmen nach hat die Stadt die beiden Wohnungen nachträglich genehmigt.

Hierzu habe ich folgende Fragen:

1. Gelten für Sportvereine im Gegensatz zu privaten Bauleuten andere baurechtliche Grundlagen?
2. Kann ich statt eines genehmigten Bauantrag z. B. für einen Dachausbau auch andere Baumaßnahmen durchführen die dann nachträglich genehmigt werden?
3. Wurden die beiden Wohnungen nachträglich genehmigt? Wenn ja, mit welcher Begründung?

4. Wurden die für die Schaffung von zwei Wohnungen erforderlichen Stellplätze nachgewiesen oder abgelöst?
5. Muss der städtische Zuschuss von 17.528,21 € nun zurückgezahlt werden? Und werden die zuwendungsfähigen Kosten die der AV03 erhalten hat nun neu berechnet?
6. Wird die Stadt nun auch anderen erfolgreichen Vereinen gestatten, von eingereichten Bebauungsplänen ohne vorherige Zustimmung der Stadt abzuweichen?

Für eine baldmöglichste Beantwortung der Fragen in einer Ratssitzung wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Schall

